

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
RU1-BO-6/068-2011

Frist

Bezug

Bearbeiter (02742) 9005
Mag. Baumgartner

Durchwahl
14866

Datum
14. Jänner 2014

Betrifft

NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.01.2014

Ltg.-273/B-57-2014

B-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates wurde am 4. April 2011, ABl. Nr. L 88, S. 5, veröffentlicht. Der Großteil der Bestimmungen entfaltet seine Wirkung gemäß Art. 66 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 1. Juli 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die nationalen Voraussetzungen zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu schaffen. Im Auftrag der Länder ersuchte daher die Verbindungsstelle der Bundesländer am 31. Mai 2011 das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), im Rahmen der (beim OIB eingerichteten) Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung von Bauprodukten Entwürfe für die Änderung der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie)“ sowie über die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ auszuarbeiten.

Während die Richtlinie 89/106/EWG zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in nationales Recht bedurfte, ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwenden. Die Wiederholung des Inhaltes einer Verordnung in nationalen Rechtsbestimmungen ist grundsätzlich unzulässig. Daraus folgt, dass ein Teil des nationalen Bauproduktenrechts entfallen kann bzw. entfallen muss. Vor diesem Hintergrund und um die Übersichtlichkeit der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zum Bauproduktenrecht zu erhöhen, werden

zunehmend die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie)“ sowie die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ zur „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ zusammengefasst. Dabei werden in wesentlichen Teilen lediglich bereits bestehende Bestimmungen übernommen (z.B.: Gründung OIB). Darüber hinaus werden aber auch die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgenommen und für gewisse Fälle eine nationale Bautechnische Zulassung eingeführt.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/993 des Rates wurde am 13. August 2008, ABl. Nr. L 218, S. 30 veröffentlicht und ist mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Diese sieht eine systematische – nicht nur reaktive, sondern auch aktive – Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produkte im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor. Auch Bauprodukte fallen unter die grundsätzliche CE-Kennzeichnungspflicht, sobald die für das jeweilige Produkt relevanten europäischen technischen Spezifikationen, wie harmonisierte europäische Normen (hEN) oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung (ETAG) vorliegen. Die CE-Kennzeichnung stellt die Produktsicherheit von Bauprodukten insofern sicher, als bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die von der Europäischen Union definierten sieben Grundanforderungen (mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene; Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit einschließlich Barrierefreiheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) an Bauwerke erfüllt werden. Da die Verwendung von Bauprodukten aber in einer bestimmten Bandbreite erfolgt, ist die CE-Kennzeichnung an sich nicht als Garantie der Sicherheit des Produkts für jede gängige Anwendung zu sehen, sondern stellt vielmehr eine überprüfbare, nachvollziehbare und verbindliche Angabe von vorgegebenen Produkteigenschaften dar, anhand derer die Sicherheit für die jeweilige Anwendung objektiv nachweisbar ist.

Die zwischen den Ländern abgeschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarungen – einerseits über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, und andererseits über die Marktüberwachung von Bauprodukten, welche bereits eine Umsetzung in der NÖ BauO 1996 erfahren hat (§§ 44a bis 44i), soll nunmehr aufgrund des starken inhaltlichen Zusammenhanges in das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 eingebettet werden – beinhalten begleitende Regelungen zu den unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) 305/2011 und (EG) 765/2008 (wie etwa die Möglichkeit der Beantragung einer nationalen Bautechnische Zulassung in bestimmten Fällen, Behördenzuständigkeiten, Verfahrens- oder Strafbestimmungen). Damit sollen österreichweit einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen für die Verwendung und die Marktüberwachung von Bauprodukten geschaffen werden.

Die Bestimmung der Verordnung (EG) 765/2008, die die Akkreditierung betreffen, wurden in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten nicht behandelt und sind daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Diese Verordnung verlangt die Nennung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle. Um diese Vorgabe, insbesondere im Hinblick auf die von der Bundesverfassung vorgegebenen Kompetenzverteilung, EU-rechtskonform umzusetzen, war es erforderlich, das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit Aufnahme einer Kompetenzdeckungsklausel der Länder im Verfassungsrang, abzuändern. Durch die Verankerung einer Verfassungsbestimmung zur Normierung der Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung betreffend die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen wurde somit der Anforderung des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hinsichtlich der Einrichtung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle entsprochen. Das geänderte Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 ist am 21.4.2012 in Kraft getreten.

Der Gesetzesentwurf beruht auf den zwischen den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, einerseits über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, und andererseits über die Marktüberwachung von Bauprodukten. Mit der Umsetzung in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen sollen

österreichweit einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen für die Verwendung und die Marktüberwachung von Bauprodukten geschaffen werden. Im Hinblick auf die Vielzahl der erforderlichen Anpassungen und substanziellen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit erforderlich, die die Marktüberwachung von Bauprodukten betreffenden, bereits bestehenden Regelungen aus der NÖ BauO 1996 herauszulösen und diese mit den neu zu erlassenden Bestimmungen über die Verwendung von Bauprodukten in einem Gesetz, dem NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, zusammenzuführen.

Der vorliegende Entwurf schafft jene erforderlichen begleitenden Regelungen zu den unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) Nr. 305/2011 und (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates und vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, welche in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Inhalt des Gesetzesentwurfes sind neben den Bestimmungen über die Bedingungen für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, auch Anforderungsbestimmungen für die Verwendung von Bauprodukten. Darüber hinaus wird anstelle der bisher erforderlichen Übereinstimmungserklärung oder dem Übereinstimmungszeugnis zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk, das Instrument der Produktregistrierung, als Nachweis der Übereinstimmung von Bauprodukten mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA, geschaffen. Weiters besteht die Möglichkeit in bestimmten Fällen eine Bautechnische Zulassung zu beantragen, welche die bisherige Österreichische technische Zulassung ersetzt. Als zuständige Behörde zur Erteilung von Bautechnischen Zulassungen wird das Österreichische Institut für Bautechnik eingerichtet. Außerdem wird die Marktüberwachung von Bauprodukten geregelt, wobei das OIB auch als Marktüberwachungsbehörde der Länder für Bauprodukte agiert. Daneben erfolgt die Benennung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) als nationale Technische Bewertungsstelle für Bauprodukte zur Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen (auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments), welche mit 1. Juli 2013 die Europäischen technischen Zulassungen ersetzen. Das OIB wird zudem auch als gemeinsame

Produktinformationsstelle für das Bauwesen benannt und hat die zusätzliche Aufgabe als registerführende Stelle Registrierungsbescheinigungen EDV-mäßig zu erfassen. Zusammenfassend soll damit insgesamt ein einheitlicher, rechtskonformer und möglichst kosteneffizienter Vollzug der in Rede stehenden Verordnungen in Österreich sichergestellt werden.

Durch das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung** ist festzuhalten, dass die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Regelungen der Marktüberwachung bereits mit der 14. Novelle zur NÖ BauO 1996 geschaffen wurden (Inkrafttreten am 16. September 2011) und nunmehr lediglich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie des thematischen Zusammenhanges aus der Bauordnung herausgelöst und in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden sind. Die Kosten der verschiedenen Zulassungsverfahren für Bauprodukte werden im Wesentlichen von den Antragstellern selbst im Wege von vom OIB zu erlassenden Gebührenverordnungen zu tragen sein. Die Zahl der zu erwartenden Strafverfahren und die Höhe der damit verbundenen Mehrkosten für die Strafbehörden kann mangels statistischer Daten ex ante nur sehr schwer bis gar nicht abgeschätzt werden. Jedenfalls stehen diesen Mehrkosten aufgrund des hohen Strafrahmens Einnahmen in nicht unbeträchtlichem Ausmaß gegenüber.

Im Übrigen ist das Land Niederösterreich zur Erlassung der gegenständlichen Bestimmungen auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes überwiegend verpflichtet.

Der Gesetzesentwurf trägt wesentlich zur Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses** bei.

Eine Mitwirkung von **Bundesorganen** ist nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Gesetzesentwurf auf Grund von Art. 6 Abs. 2 dem Konsultationsmechanismus. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch auch auf Art. 6 Abs. 1 Z. 1 dieser Vereinbarung zu verweisen, dass diese Vereinbarung auf diejenigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nicht anzuwenden ist, welche das Land Niederösterreich – wie vorhin dargestellt – auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes zu erlassen verpflichtet ist.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß Art. 2 Z. 16 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter der „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Bauprodukten zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zu verstehen. Da gemäß Art. 2 Z. 17 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unter „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt zu verstehen ist, umfasst der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ auch das „Inverkehrbringen“.

Die Marktüberwachung von Bauprodukten soll grundsätzlich für alle Bauprodukte gelten, somit sowohl für die der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegenden als auch die davon (noch) ausgenommenen Bauprodukte. In den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Marktüberwachung fallen somit auch Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind. Daneben existiert noch der Bereich von Produkten, die weder einer nationalen noch einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, etwa handwerklich angefertigte, spezielle Teile in kleiner Stückzahl. Eine grundsätzliche Ausnahme von der Marktüberwachung erscheint nicht als zweckmäßig, da das Sicherheitserfordernis für alle Bauprodukte grundsätzlich gleich ist.

Es war auch eine langjährige Forderung der Wirtschaft, (auch) die mit dem ÜA-Einbauzeichen national gekennzeichneten Bauprodukte einer Marktüberwachung zu unterziehen. Diese Produkte werden jedoch von dem zu erstellenden Marktüberwachungsprogramm, das nur CE-gekennzeichnete Produkte umfassen

soll, ausgenommen. Trotz dieser Ausnahme sind aktive Marktüberwachungsmaßnahmen auch bei nicht CE-pflichtigen Bauprodukten möglich, wenn dies der Marktüberwachungsbehörde angezeigt erscheint. Gegebenenfalls zu ergreifende beschränkende Maßnahmen können nur im Fall einer ernststen Gefahr auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

Das Ausnehmen der nicht CE-pflichtigen Produkte von der Marktüberwachung nach § 16 Abs. 1 Z. 9 schließt die Zusammenarbeit mit Zollbehörden nicht aus; Beschränkende Maßnahmen bezüglich der Einfuhr in den oder Bereitstellung auf dem gemeinsamen Markt sind nur im Fall einer ernststen Gefahr möglich. Die Unterbindung der Verwendung solcher Produkte obliegt den Baubehörden, an die die entsprechende Information von der Marktüberwachungsbehörde weiterzugeben ist.

Die Einbeziehung nicht CE-gekennzeichneter Bauprodukte in die Marktüberwachung ist mit keinen wesentlichen Mehrkosten verbunden, da sie einerseits nicht unter die EU-rechtlich erforderlichen Marktüberwachungsprogramme (aktive Marktüberwachung) fallen, die den größten Kostenfaktor darstellen, und andererseits einen geringeren und überdies kontinuierlich sinkenden Anteil an allen Bauprodukten ausmachen. Außerdem müsste eine reaktive Marktüberwachung für nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte ansonsten von den einzelnen Ländern gesondert durchgeführt werden. Durch die Einbeziehung dieser Bauprodukte in die vom OIB durchgeführte Marktüberwachung können Synergieeffekte erzielt werden, die insgesamt zu einer finanziellen Entlastung der Länder führen.

Unter „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union“ sind EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten zu verstehen (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 2 Z. 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

Zu § 2:

Die Abs. 1, 4, 5 und 6 entsprechen § 47 Abs. 1 – 3 NÖ BauO 1996 und waren in das Regime des Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes überzuführen, da dem Österreichischen Institut für Bautechnik zentrale Bedeutung im Bauproduktrecht zukommt und dessen Bedeutung im verbleibenden Bereich der NÖ BauO 1996 nach der Herauslösung der Bestimmungen über die Marktüberwachung als vernachlässigbar bezeichnet werden kann.

Das Österreichische Institut für Bautechnik wird als Behörde für die Erteilung der Bautechnischen Zulassungen und als Marktüberwachungsbehörde von Bauprodukten vorgesehen. Inhalt und Umfang der Behördentätigkeit ergeben sich einerseits aus der Art. 15a B-VG Ländervereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten und andererseits aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung.

Das OIB ist Produktinformationsstelle für das Bauwesen im Sinne von Art. 10 der VO (EU) Nr. 305/2011. Das OIB ist Technische Bewertungsstelle für Bauprodukte im Sinne von Art. 29 der VO (EU) Nr. 305/2011.

Zu § 3:

Durch die Bereitstellung einiger wesentlicher Definitionen aus dem Bauproduktrecht soll die Lesbarkeit der Rechtsvorschrift erhöht werden.

Zu § 4:

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, jedoch die in der Leistungserklärung erklärte Leistung nicht erbringen, dürfen bereits aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nicht auf dem Markt bereitgestellt werden (siehe z.B. Art. 56 Abs. 5 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011).

Dass von den Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die erklärten Leistungen gestellt werden können, ergibt sich aus Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (insbesondere letzter Satz).

Aus Art. 6 Abs. 3 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ergibt sich wiederum, dass alle wesentlichen Merkmale des Bauprodukts in der Leistungserklärung deklariert werden müssen, die sich auf den Verwendungszweck beziehen, für den im jeweiligen Mitgliedstaat, wo das Bauprodukt auf dem Markt bereit gestellt wird, Bestimmungen vorhanden sind.

In Österreich wird dies in der Baustoffliste ÖE festgelegt. Bauprodukte, für die nicht alle wesentlichen Merkmale deklariert sind, die in der Baustoffliste gefordert werden, dürfen demnach nicht nur nicht verwendet werden, sondern auch nicht auf dem Markt bereit gestellt werden, da die Leistungserklärung nicht den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entspricht.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 der aktuellen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung.

Unter „serienähnlicher“ Herstellung wird eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt oder die kontinuierlich über das gesamte Jahr erfolgt. Damit soll eine Eingrenzung zu Einzelanfertigungen bzw. handwerklichen Produkten erfolgen, für die eine Anwendung der Bestimmungen des 1. Abschnitts des 3. Teils zu aufwändig wäre.

Zu § 6:

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, müssen grundsätzlich dem angeführten Regelwerk entsprechen oder dürfen nur unwesentlich davon abweichen. Im Falle wesentlicher Abweichungen kann jedoch ggf. durch eine Bautechnische Zulassung nachgewiesen werden, dass das Bauprodukt trotzdem verwendet werden kann (vgl. auch § 12 Abs. 1 Z. 3). Für Bauprodukte, für die kein Regelwerk vorhanden ist, kann in der Baustoffliste ÖA auch direkt eine Bautechnische Zulassung gefordert werden (§ 7 Abs. 2 Z. 2).

Zu § 7:

Entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen über die Baustoffliste ÖA (vgl. § 44 Abs. 7 NÖ BauO). Aufgenommen wird die Möglichkeit, das Erfordernis einer Bautechnischen Zulassung festzulegen, sofern dies aufgrund der Bedeutung eines Bauproduktes für eine oder mehrere Grundanforderungen an Bauwerke und den damit verbundenen Risiken, insbesondere hinsichtlich Gesundheit oder Sicherheit von Personen, erforderlich ist.

Zu § 8:

Die Übereinstimmung von Bauprodukten mit dem angeführten Regelwerk ist nicht mehr durch einen Übereinstimmungsnachweis, sondern durch eine Produktregistrierung in Form einer Registrierungsbescheinigung nachzuweisen. Bestandteil der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ ist, da nicht alle Bundesländer Produktregistrierungen selbst

durchführen, so auch Niederösterreich, diese wechselseitig ohne weiteres Verfahren anzuerkennen.

Zu § 9:

§ 9 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen über das Einbauzeichen ÜA (vgl. § 44 Abs. 7 NÖ BauO 1996).

Zu § 10:

Diese Bestimmung ermöglicht es, einerseits festzulegen, welche Leistungsstufen oder -klassen der in der Leistungserklärung enthaltenen wesentlichen Merkmale für bestimmte Verwendungszwecke erfüllt werden müssen. Andererseits kann für bestimmte Bauprodukte auch dann eine CE-Kennzeichnung verlangt werden, wenn dies europarechtlich nicht verpflichtend ist.

Dies betrifft z. B. Bauprodukte, für die keine harmonisierte Norm, sondern ein Europäisches Bewertungsdokument (oder derzeit eine Europäische Technische Zulassungsleitlinie - ETAG) vorliegt, oder bestimmte individuell gefertigte Bauprodukte, die unter die Ausnahmebestimmungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 fallen, für die aber in Österreich Anforderungen bestehen (etwa Betonfertigteile oder Fenster). Die Möglichkeit, auf nationaler Ebene solche Anforderungen für die Verwendung festzulegen, ergibt sich aus Art. 5 erster Satz und aus Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen grundsätzlich verwendet werden, sofern sie den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen.

Die Wortfolge „oder nur unwesentlich davon abweichen“ (so noch in Art. 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten enthalten) wurde gestrichen, da im Fall der Baustoffliste ÖE konkrete Leistungsanforderungen im Sinne von Mindestwerten oder Höchstwerten von Kennwerten oder konkrete Verwendungseinschränkungen geregelt werden. Die Möglichkeit der „unwesentlichen Abweichung“ in der Baustoffliste ÖA bezieht sich hingegen auf die Erfüllungen eines gesamten Regelwerkes wie z. B. einer Norm.

Zu § 11:

Entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen über die Baustoffliste ÖE (vgl. § 44 Abs. 2 NÖ BauO 1996). Aufgenommen wird die Möglichkeit, das

Erfordernis der Erlangung einer Bautechnischen Zulassung mit den darin festzulegenden Verwendungsbestimmungen festzulegen, sofern dies aufgrund der Bedeutung eines Bauproduktes für eine oder mehrere Grundanforderungen an Bauwerke und den damit verbundenen Risiken, insbesondere hinsichtlich Gesundheit oder Sicherheit von Personen, erforderlich ist.

Zu § 12:

In vielen Mitgliedstaaten gibt es eine lange Tradition von nationalen Baustoffzulassungen, insbesondere in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Diese nationalen Systeme dienten einerseits der Zulassung von nicht genormten Baustoffen, andererseits enthielten sie auch konkrete Hinweise über die Verwendung der betreffenden Baustoffe, wie sie in Produktnormen üblicherweise nicht enthalten sind.

Durch die Richtlinie 106/89/EWG wurde als Basis für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten neben Normen (harmonisierte europäische Normen) auch eine europäische Baustoffzulassung eingeführt (Europäische technische Zulassung – ETZ). Allgemein wurde erwartet, dass diese ETZ die verschiedenen nationalen Baustoffzulassungssysteme ersetzen wird. Tatsächlich bestehen jedoch auch zwanzig Jahre nach Inkrafttreten der Bauproduktenrichtlinie weiterhin diese nationalen Baustoffzulassungen, da durch die europäische Harmonisierung zwar die technischen Parameter und die Prüfmethode für Bauprodukte europaweit vereinheitlicht wurden, nicht jedoch die bautechnischen Vorschriften (Anforderungen an Bauwerke) der Bauordnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, aus denen sich die tatsächlichen Verwendungsbestimmungen ableiten lassen. Die ursprüngliche Erwartung, dass durch die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nicht nur deren Vermarktung, sondern auch deren Verwendung in ganz Europa vereinheitlicht würde, konnte deshalb nicht erfüllt werden. Zwar können CE-gekennzeichnete Bauprodukte in ganz Europa frei auf den Markt gebracht werden, sie dürfen jedoch nicht überall in gleicher Weise verwendet werden. Die in der CE-Kennzeichnung fehlende Festlegung der Verwendungsbestimmungen wird in jenen Mitgliedsstaaten, in denen es nationale Baustoffzulassungssysteme gibt, weiterhin durch diese geregelt.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen dem ursprünglichen Anspruch der europäischen Harmonisierung durch die Bauproduktenrichtlinie einerseits und der praktischen Handhabung andererseits wurden Klagen der Baustoffhersteller laut, dass es durch

dieses System de facto zu Handelsbarrieren kommt. Dabei stand nicht die Tatsache der Verwendungszulassungen als solche im Vordergrund der Kritik, sondern die damit verbundenen und oft als willkürlich empfundenen Zeitverzögerungen und hohen Kosten.

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Richtlinie 106/89/EWG die an sie gestellten Erwartungen auch nach zwanzig Jahren nicht erfüllen konnte, wurde die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlassen. Doch auch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 konnte die vielfach gehegte Erwartung, die europäische Harmonisierung zukünftig auch auf die Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte auszuweiten, nicht erfüllen.

In Österreich gibt es als nationale Kennzeichnung von Bauprodukten, das durch die landesrechtliche Umsetzung der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ eingeführte ÜA-Zeichen, sowie die auf der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen“ basierende „österreichische technische Zulassung“ (ÖTZ). Mit der ÖTZ gibt es somit auch in Österreich bereits eine nationale Baustoffzulassung, allerdings zeichnet sich diese durch folgende Nachteile aus:

- Die ÖTZ führt nicht zum ÜA-Zeichen, weshalb Bauprodukte, die von den für ÜA-pflichtige Bauprodukte geltenden Normen abweichen, von der ÜA-Kennzeichnung ausgeschlossen sind.
- Die ÖTZ besteht aus zwei Teilen, deren erster Teil aus einer technischen Beschreibung des Produktes einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen besteht, und deren zweiter Teil die jeweiligen Verwendungsbestimmungen der Rechtsvorschriften jenes Bundeslandes beinhaltet, in dem die Zulassung erteilt wurde (vgl. Art. 19 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen). Damit ist der zweite Teil der ÖTZ und somit die ÖTZ als solche de facto nicht eine österreichweite Zulassung, sondern eine Landeszulassung.
- In der Praxis werden ÖTZ nur mehr in einem einzigen Bundesland erteilt.
- Österreichische technische Zulassungsstellen sind bei den Ämtern der Landesregierung eingerichtet. Da die Aufgabe der ÖTZ nicht dem OIB übertragen wurde, sind eine Abstimmung und insbesondere eine gegenseitige Anerkennung mit den Baustoffzulassungen anderer Mitgliedsstaaten schwer möglich.

Mit der Einführung einer neuen, nationalen „Bautechnischen Zulassung“ (BTZ) als Ersatz für die bestehende ÖTZ (vgl. Art. 21 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“) sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Festlegung, für welche Verwendungszwecke ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt aufgrund der in der CE-Kennzeichnung deklarierten Leistung entsprechend den bautechnischen Bestimmungen in Österreich verwendet werden darf, sofern eine solche Festlegung für ein bestimmtes Bauprodukt erforderlich ist.
- Leistungsfeststellung und Festlegung von Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte, für die keine CE-Kennzeichnung möglich ist, und die von den für das ÜA-Zeichen geltenden Bestimmungen abweichen (innovative Bauprodukte, für die es noch keine Normen oder Richtlinien gibt).
- Einführung einer österreichischen Zulassung, die als gleichwertig zu einer nationalen Zulassung anderer Mitgliedsstaaten (z.B. bauaufsichtliche Zulassung in Deutschland) angesehen werden kann. Dadurch könnten österreichische Hersteller von Bauprodukten über das Instrument der gegenseitigen Anerkennung bei der Vermarktung ihrer Produkte in anderen Mitgliedsstaaten entlastet werden, wo sie derzeit teilweise auf nicht unbedeutende Barrieren bei der Verwendung stoßen. Durch eine gegenseitige Anerkennung würde sich eine Antragstellung im Ausland erübrigen.

Abs. 1 bestimmt, wann eine Bautechnische Zulassung auszustellen ist. Gemäß Abs. 3 ist der Antrag auf Bautechnische Zulassung zurückzuweisen, wenn die Zulassungsstelle feststellt, dass das Bauprodukt keine Auswirkungen auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen hat oder auf Grund des Standes der technischen Wissenschaften keine Notwendigkeit für eine Bautechnische Zulassung gegeben ist. Dies kann erfolgen, weil das Bauprodukt ohnedies genormt ist, oder das Bauprodukt so „banal“ ist, dass eine Bautechnische Zulassung nicht erforderlich ist.

In die Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Patentrechte) wird durch die Bautechnische Zulassung nicht eingegriffen (Abs. 6).

Die wechselseitige Anerkennung Bautechnischer Zulassungen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes ausgestellt wurden, erfolgt ohne weiteres Verfahren.

Zu § 13:

Die Tatsache, dass ein Bauprodukt weder in der Baustoffliste ÖA, noch in der Baustoffliste ÖE angeführt ist, und für das Bauprodukt auch keine Bautechnische Zulassung vorliegt, bedeutet nicht, dass das Bauprodukt nicht verwendet werden darf. Es müssen jedoch die allgemeinen Anforderungen an Bauwerke gemäß § 43 Abs. 1 NÖ BauO 1996 erfüllt werden. Als derartige Bauprodukte können z.B. alternative, nachwachsende Produkte, wie Hanf, Schafwolle und dgl. angesehen werden.

Zu § 14:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 44a NÖ BauO 1996. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, wobei die beiden Absätze dieser Bestimmung grundsätzlich alle Bauprodukte umfassen, somit sowohl der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegende als auch davon bis zum Inkrafttreten der Bauprodukteverordnung noch ausgenommene. Darunter fallen somit auch Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind. Daneben existiert noch der Bereich von Produkten, die weder einer nationalen noch einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, etwa handwerklich angefertigte, spezielle Teile in kleiner Stückzahl. Es erscheint nicht zweckmäßig, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Marktüberwachung für solche nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegende Bauprodukte festzulegen, da das Sicherheitserfordernis für alle Bauprodukte grundsätzlich gleich ist. Zudem ist es eine langjährige Forderung der Wirtschaft, (auch) die mit dem ÜA-Einbauzeichen national gekennzeichneten Bauprodukte einer Marktüberwachung zu unterziehen. Diese Produkte werden jedoch von dem zu erstellenden Marktüberwachungsprogramm (§ 16 Abs. 1 Z. 1), das nur CE-gekennzeichnete Produkte umfasst, ausgenommen. Das Ausnehmen der nicht CE-pflichtigen Produkte von § 16 Abs. 1 Z. 1 erlaubt dennoch aktive Marktüberwachungsmaßnahmen, wenn dies der Marktüberwachungsbehörde angezeigt erscheint. Gegebenenfalls zu ergreifende beschränkende Maßnahmen, die diese Bauprodukte betreffen, können nur im Fall einer ernststen Gefahr auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Selbst innerhalb Österreichs ist das Inverkehrbringen von Produkten mit fehlender ÜA-Kennzeichnung nach EU-Recht zulässig (siehe jedoch § 4 Abs. 1).

Das Ausnehmen der nicht CE-pflichtigen Produkte von § 16 Abs. 1 Z. 9 schließt die Zusammenarbeit mit Zollbehörden nicht aus; beschränkende Maßnahmen bezüglich der Einfuhr in den oder Bereitstellung auf dem gemeinsamen Markt sind nur im Fall einer ernstesten Gefahr möglich. Die Unterbindung der Verwendung solcher Produkte obliegt den Baubehörden, an die die entsprechende Information von der Marktüberwachungsbehörde weiterzugeben ist.

Zum Begriff „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft“ siehe die Begriffsbestimmung in Art. 2 Z. 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Unter den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten zu verstehen. Nach Art. 2 Z. 17 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 umfasst „Marktüberwachung“ die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen.

Zu § 15:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 44b NÖ BauO 1996. In dieser Bestimmung wird in Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten festgelegt, dass das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als gemeinsame Einrichtung der Länder für diese mit den Aufgaben einer Marktüberwachungsbehörde betraut wird.

Hinsichtlich des Aufsichtsrechtes der Landesregierung und des verfassungsrechtlich erforderlichen Weisungszusammenhanges wird auf § 2 Abs. 4 verwiesen.

Eine gegenseitige Anerkennung der Rechtsakte (z.B. eines Bescheides der Marktüberwachungsbehörde über den Rückruf eines Bauprodukts, der auf der Grundlage eines Gesetzes eines anderen Bundeslandes ergeht) zwischen den Bundesländern ist im Hinblick auf § 17 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nicht erforderlich (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 17).

Zu § 16:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 44c NÖ BauO 1996. Diese Bestimmung erfolgt in Umsetzung des Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

Der erste Absatz enthält eine demonstrative Aufzählung derjenigen Aufgaben (vgl. § 44c NÖ BauO 1996) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die von der Marktüberwachungsbehörde wahrzunehmen sind. Dies sind Art. 18 Abs. 5 (Z. 1), Art. 18 Abs. 2 (Z. 2), Art. 19 Abs. 1 (Z. 3 und 5), Art. 19 Abs. 2 (Z. 4, 6 und 7), Art. 19 Abs. 3 (Z. 6 und 7), Art. 20 und 21 (Z. 8), Art. 27, 28 und 29 (Z. 9), Art. 18 Abs. 5 und Art. 22, 23 und 24 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 28 der Verordnung (Z. 10). Bei Z. 3 soll – über den Text der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten hinaus (wie es etwa auch im Land Oberösterreich vorgesehen ist) – klargestellt werden, dass die dort normierten Aufgaben von der Marktüberwachungsbehörde auch bei bereits auf der Baustelle gelagerten Bauprodukten wahrgenommen werden können. Dies erweist sich aufgrund der geografischen Lage Niederösterreichs zu seinen Nachbarstaaten im Interesse einer effektiven Marktüberwachung als erforderlich, weil es insbesondere ausländische Bauprodukte gibt, die direkt, d.h. nicht über den Handel in Österreich, auf die Baustellen gebracht werden.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit gemäß Abs. 2 sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; insbesondere ist an eine Publikation in der Zeitschrift „OIB-aktuell“ und an eine Bereitstellung im Internet zu denken.

Zu § 17:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 44d NÖ BauO 1996. Zum Begriff „Wirtschaftsakteur“ siehe die Begriffsbestimmung in Art. 2 Z. 7 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Danach ist der Wirtschaftsakteur der Hersteller, eine bevollmächtigte Person, der Einführer oder der Händler.

Zur Zuständigkeitsregelung der Marktüberwachungsbehörde, wie sie im Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten vorgesehen ist, führen die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Vereinbarung Folgendes aus:

„Unter der Formulierung `Rechtsvorschriften, die in dem Land gelten, in dem sich der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des betreffenden Wirtschaftsakteurs befindet` sind nicht nur

die landesrechtlichen Vorschriften, sondern insbesondere auch die unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften (VO (EG) Nr. 765/2008 und VO (EU) Nr. 305/2011) zu verstehen.

Ein Bescheid des OIB nach Art. 5 Abs. 1 wird somit auf Basis derjenigen Rechtslage erlassen, die in jenem Bundesland gilt, in welchem der Wirtschaftsakteur seinen Sitz hat bzw. im Falle einer natürlichen Person seinen Hauptwohnsitz hat. Die Heranziehung des Sitzes bzw. Hauptwohnsitzes ist zweckmäßig, da nur dies eine eindeutige Zuordnung erlaubt. Dieser Bescheid entfaltet auch in allen anderen Bundesländern und in allen anderen Mitgliedstaaten seine Wirkung.

Folgende Fallunterscheidungen beschreiben mögliche Kombinationen von Sitz des Wirtschaftsakteurs und Auffindungsort des Bauprodukts:

1. Fall

Hersteller und Händler eines mangelhaften Bauprodukts haben ihren Sitz im selben Bundesland. Sowohl dem Hersteller als auch dem Händler sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der in diesem Bundesland geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Bundesland oder Mitgliedstaat das mangelhafte Bauprodukt aufgefunden wurde.

2. Fall

Der Hersteller eines mangelhaften Bauproduktes hat seinen Sitz im Bundesland A, der Händler im Bundesland B. Dem Händler bzw. dem Hersteller sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der im Bundesland A bzw. B geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Bundesland oder Mitgliedstaat das mangelhafte Bauprodukt aufgefunden wurde.

3. Fall

Der Händler eines mangelhaften Bauproduktes hat seinen Sitz im Bundesland A. Er vertreibt das mangelhafte Bauprodukt in seiner Filiale im Bundesland B. Dem Händler sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der im Bundesland A geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken, da der Sitz des

Händlers maßgebend ist und nicht der Standort der Filiale. Sinngemäß gilt dies auch für Hersteller mit unterschiedlichen Herstellerwerken bzw. Produktionsstätten.

4. Fall

Ein mangelhaftes Bauprodukt wird in Österreich aufgefunden, es gibt aber in Österreich keinen Sitz eines Wirtschaftsakteurs (z.B. Eigenbeschaffung eines Bauproduktes durch einen Bauherrn in einem anderen Mitgliedstaat und Lagerung auf der Baustelle). Das OIB hat die Marktüberwachungsbehörde in diesem anderen Mitgliedstaat zu informieren. Diese wiederum hat die erforderlichen Maßnahmen gemäß EU-Verordnung 765/2008 zu treffen.“

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass die Marktüberwachungsbehörde auch für die Vollstreckung ihrer Bescheide zuständig ist, während die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt.

Während im Regelfall beschränkende Maßnahmen nur im Zuge eines Verwaltungsverfahrens bescheidmäßig verfügt werden können (Abs. 1), ist dies bei einem mit einer ernststen Gefahr verbundenen Produkt meist nicht ausreichend. Bei Gefahr im Verzug darf daher gemäß Abs. 3 ohne Ermittlungsverfahren vorgegangen werden.

Abs. 4 weist auf den Vorrang der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft hin.

Zu § 18:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 44f NÖ BauO 1996. Mit dieser Bestimmung wird Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten umgesetzt.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sieht in Art. 18 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren für die Behandlung von Berichten über Gefahren und für die Überprüfung von Unfällen und Gesundheitsschäden in Zusammenhang mit CE-kennzeichnungspflichtigen Bauprodukten schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind entsprechende Berichte der Baubehörden erforderlich.

Zu § 19:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 44h NÖ BauO 1996. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

Abs. 1 bezieht sich auf sämtliche anfallende Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Proben, die im Abs. 2 eigens geregelt sind. Abs. 1 und 2 gelten auch im Zuge von Marktüberwachungsprogrammen.

Grundsätzlich soll der Wirtschaftsakteur durch eine Kontrolle der Marktüberwachungsbehörde finanziell nicht belastet werden. Proben sind daher entweder zurückzugeben oder zu ersetzen. Abs. 2 legt fest, wie die Höhe der Entschädigung ermittelt wird. Nur wenn die Kontrolle zeigt, dass ein Produkt nicht mit der Deklaration übereinstimmt, werden die gesamten Kosten für die Kontrolle dem betreffenden Wirtschaftsakteur in Rechnung gestellt, nicht nur die Kosten jener Probe, deren Kennwerte falsch deklariert waren. Diese Bestimmungen wurden in Anlehnung an die Bestimmungen über die Kostentragung im Produktsicherheitsgesetz 2004 gefasst.

Die Kostentragung gemäß Abs. 3 erfolgt im Fall einer unberechtigten Beschwerde gemäß § 76 Abs. 2 AVG. Zum Begriff des Verschuldens existiert eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH vom 27. Juni 2006, ZI. 2004/05/0099, sowie VwGH vom 17. Oktober 2007, ZI. 2006/07/0163). Unter „Einschreiter“ ist der Einschreiter gemäß § 13 AVG zu verstehen. Keine Mängel festgestellt heißt, dass die Kontrolle im Rahmen der Marktüberwachung zum Ergebnis führt, dass das betreffende Bauprodukt im Einklang mit den einschlägigen betreffenden Vorschriften steht.

Zu § 20:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 44i NÖ BauO 1996. Der vorgesehene Tätigkeitsbericht soll laut den Erläuternden Bemerkungen zum hier umzusetzenden Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten bis Ende Juni des Folgejahres vorgelegt werden.

Zu § 22:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 44g NÖ BauO 1996. Mit dieser Bestimmung wird insb. Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten umgesetzt.

Der Informationsaustausch ist gemäß Art. 22 bis 26 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 30) vor allem bei der Durchführung von Risikoanalysen im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen erforderlich.

Diese Bestimmung soll im Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörde die für den erforderlichen Informationsaustausch benötigten Daten automationsunterstützt verarbeiten und übermitteln darf (Abs. 1).

Abs. 2 über die Ermächtigung zur personenbezogenen Datenübermittlung hat § 10 Abs. 2 und 3 Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, zum Vorbild.

Zu § 23:

Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 47 Abs. 4 NÖ BauO 1996. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Verfahrenskosten der aufwendigen und kostenintensiven Überprüfungsverfahren des OIB annähernd kostendeckend festgelegt werden können.

Zu § 24:

In Artikel 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten wurden die aufgrund der Verordnung (EG) 765/2008 erforderlichen Sanktionen (Art. 41) festgelegt. In Umsetzung dieser Vereinbarung werden die Strafbestimmungen des § 24 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 8 und in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (Artikel 26) die Strafbestimmungen des § 24 Abs. 1 Z. 10 bis Z. 16 festgelegt. § 24 Abs. 1 Z. 9 wurde analog § 37 Abs. 1 Z 9 NÖ BauO 1996 normiert, um die Ausführung der Überwachungstätigkeit sicherzustellen.

Zu § 25:

Technische Vorschriften nach der Richtlinie 98/34/EG sind der Kommission vor deren Annahme zu notifizieren.

Zu § 26:

Abs. 1 und 2 tragen dem Rechtsschutzbedürfnis der Wirtschaftsakteure und deren Vertrauen in wohlverworbene Rechte Rechnung.

Zum Anhang:

Der Anhang entspricht im Wesentlichen dem Anhang der ursprünglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K a u f m a n n – B r u c k b e r g e r

Landesrätin